

Human Resources

Hochbergerstrasse 15
Postfach
CH-4002 Basel
Telefon +41 (0)61 639 11 11
Fax +41 (0)61 631 30 95

www.baz.ch

Basel, 11. August 2009

Personaldaten für selbständige und gelegentlich freie Redaktionsmitarbeitende

Sehr geehrte

Damit wir unsere Personaldatenbank im Sinne der Datenschutzbestimmungen korrekt führen, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen. Denn wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern. Gleichzeitig schaffen wir mit einem neuen Arbeitsvertrag Transparenz in Bezug auf allfällige Sozialversicherungsabzüge.

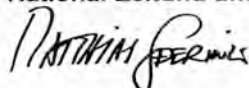
Im Zuge dieser Neuausrichtung erhalten Sie in der Beilage ein Rahmenvertrag mit Personalblatt mit der Bitte, dieses auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren und mit Ihrer Unterschrift zu vervollständigen. Allfällige Anpassungen oder Ergänzungen bringen Sie direkt auf dem Personalblatt an. Für die Rücksendung bis spätestens 7. September 2009 bedanken wir uns im Voraus bestens. Bei dieser Gelegenheit bitten wir Sie ebenfalls um Zustellung einer Kopie Ihrer Identitätskarte oder Ihres Personalausweises. Vielen Dank.

Weiter möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Basler Zeitung nur noch äusserst selektiv Texte der Printausgabe ins Internet stellt. Darum wird ab sofort auf die Auszahlung des Internet-Zuschlags von 5% verzichtet (dieser Zuschlag wurde in der Vergangenheit jenen freien Mitarbeitern überwiesen, deren Texte regelmässig integral Online veröffentlicht wurden). Neu wird dieses Internet-Honorar nur gewährt, wenn der Text effektiv auf www.bazonline.ch publiziert wird.

Zusätzlich haben wir die Nutzungs- und Urheberrechte neu geregelt. Um ihre Zukunft als abonnierte regionale Kompletzeitung auch unter anhaltend schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen sichern zu können, sind Kooperationen unumgänglich. Voraussetzung dafür ist eine Regelung der Nutzungs- und Urheberrechte. Die Basler Zeitung ist ein multimedial tätiges Unternehmen und damit offen für sinnvolle Kooperationen. Bei diesen Kooperationen ist es für uns wichtig, möglichst oft in der Anbieterposition zu sein. Damit wir unsere Inhalte anderen Medienunternehmen anbieten können, brauchen wir die entsprechenden Nutzungsrechte. Wenn wir diese nicht haben, so bleibt uns nur die Abnehmerrolle – mit allen Konsequenzen für alle Mitarbeiter. In diesem Sinne haben wir die Nutzungs- und Urheberrechte den neuen Umständen angepasst.

Für Rückfragen steht Ihnen Matthias Geering gerne zur Verfügung.

National-Zeitung und Basler Nachrichten AG



Matthias Geering
Chefredaktor



Claudia Wahlen
Leiterin Human Resources

Zustelladresse: Basler Zeitung, Herr Fredy Wickli, Human Resources, Hochbergerstrasse 15, 4002 Basel

Beilage erwähnt

Personalblatt zu Rahmenvertrag Honorare Basler Zeitung gültig für selbständige Fotografen und gelegentliche freie Fotografen

Diese Bestimmungen gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, im Sinne eines Rahmenvertrages auch für sämtliche Werke, welche die Mitarbeitenden als selbständige Fotografen oder gelegentlich freie Fotografen für die Basler Zeitung Medien inskünftig erstellen werden.

1. Nutzungsrechte

1.1 Rechte

Falls bei der Auftragserteilung nichts anderes vereinbart wird, behält der Fotograf/die Fotografin das Urheberrecht an ihrem Werk.

1.2 Honorierung

Wird das Bild für ein Produkt der Basler Zeitung Medien verwendet, erfolgt keine zusätzliche Abgeltung an den Fotografen bzw. die Fotografin. Die Entschädigung ist Teil des mit der Basler Zeitung Medien vereinbarten Bildhonorars/Lohns. In diesem Fall verzichtet der Fotograf/in auf eine Geltendmachung seiner/ihrer Rechte gegenüber der Basler Zeitung Medien.

Wird das Bild als Teil eines Gesamtpakets (Baz-Reportage, Hintergrund, Bericht, etc.) oder einer ganzen Zeitungssseite zusammen mit einem BaZ-Text an einen Dritten weiterverkauft, erfolgt keine zusätzliche Abgeltung an den BaZ-Fotografen/die BaZ-Fotografin. Die Entschädigung ist Teil des mit der Basler Zeitung Medien vereinbarten Bildhonorars/Lohns. In diesem Fall verzichtet der Fotograf/die Fotografin auf eine Geltendmachung seiner/ihrer Rechte gegenüber Dritten.

Zur Illustration von eigenständigen Berichten in Drittmedien oder Unternehmenspublikationen darf der Fotograf/die Fotografin seine/ihre Bilder einzeln weiterverkaufen, falls bei der Auftragserteilung mit der Basler Zeitung Medien keine andere Regelung vereinbart wurde. Die Vertragsabwicklung sowie Bildübermittlung geschieht in diesem Fall durch den Fotografen/die Fotografin und nicht durch die BaZ-Bildredaktion.

1.3 Handhabung

Der Arbeitgeber informiert den Fotografen/die Fotografin nach Möglichkeit über eine vorgesehene Verwendung in anderen Medienprodukten gemäss 1.2 Honorierung. Kommerzielle Nutzungen in Firmenpublikationen, Inseraten oder ähnlicher Form sowie die Nutzung zu politischen Zwecken bedürfen des Einverständnisses des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin. Er/sie hat das Recht, Einzelverwertungen, welche nach Treu und Glauben mit eigenen berufsethischen Interessen nicht vereinbar sind, auszuschliessen. Ein solcher Ausschluss muss schriftlich und rechtzeitig erfolgen.

Bei jeder Nutzung müssen die Persönlichkeitsrechte des Fotografen/der Fotografin gewahrt werden, insbesondere das Recht auf Namensnennung gemäss Branchenusage.

Personalblatt zu Rahmenvertrag

Personalien	
Personal-Nr.:	Ressort / KST: 8650
Eintrittsdatum:	Stellenbezeichnung:
Vorname/Name:	Nationalität: CH
c/o Name:	
Strasse/Nr.:	
Adresszeile 2.:	Ausländerbewilligung:
PLZ/Wohnort:	Ausländer-Status:
Geburtsdatum:	Einsatzort:
Zivilstand:	Heimatort/Kanton:
Telefon P:	Telefon G:
Telefon Mobil P:	Telefon Mobil G:
E-Mail-Adresse:	
Alte AHV-Nr.:	Neue AHV-Nr.:
Kind Name/ Vorname:	Geburtsdatum:
Kind Name/ Vorname:	Geburtsdatum:
Kind Name/ Vorname:	Geburtsdatum:
Kind Name/ Vorname:	Geburtsdatum:
Bank-/Postcheckkonto IBAN-Nummer:	
BIC (für ausländische Banken)	

Honorar in CHF (durch Arbeitgeber auszufüllen)

- Pauschalhonorar Bild:
- Garantiehonorar Bild:
- Spesenpauschale:

Selbständige Erwerbstätigkeit mit Sozialversicherungsabgaben durch Dienstleister	
<input type="checkbox"/> Selbständig mit MWST-Abrechnung	MWST-Nr.:
<input type="checkbox"/> Selbständig mit AHV-Abrechnung	Kasse und Nr.:

Unselbständige Erwerbstätigkeit	
<input type="checkbox"/> Schweizer, mit AHV-Pflicht, ohne Pensionskasse	Abzug von 6.05% (Stand 1.1.2009) auf den AHV-pflichtigen Honorarbezug. Mitarbeitende, die den BVG-Grenzbetrag (CHF 20'520.--, Stand 1.1.2009) nicht überschreiten.
<input checked="" type="checkbox"/> Schweizer, mit AHV-Pflicht, mit Pensionskasse	Abzug von 6.05 % (Stand 1.1.2009) auf den AHV-pflichtigen Honorarbezug. Mitarbeitende, die den BVG-Grenzbetrag überschreiten, unterstehen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken, Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung. Der Mitarbeitende muss sich selber versichern. Aufnahme durch: <input checked="" type="checkbox"/> PKJ <input type="checkbox"/> Freelance
<input type="checkbox"/> Schweizer, AHV-pflichtfrei	Befreiung von geringfügigen Entgelten Eine Befreiung von geringfügigen Entgelten aus Nebenerwerb bis CHF 2'000.-- pro Kalenderjahr ist möglich. Dazu ist ein entsprechendes Formular auszufüllen.
<input type="checkbox"/> Schweizer, mit AHV-Rente	Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus Personen, die über das ordentliche Rentenalter hinaus eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind auch weiterhin beitragspflichtig (AHV/IV/EO). Die Beiträge werden indessen nur auf dem den Betrag von CHF 1'400.-- je Monat übersteigenden Honorar berechnet.
<input checked="" type="checkbox"/> Schweizer, Unfallversicherung	Gegen Berufsunfälle ist der AHV-pflichtige Honorarbezug obligatorisch versichert. Die Versicherungsprämie geht zu Lasten des Arbeitgebers. Gegen Nichtbetriebsunfälle sind die AHV-pflichtigen Honorarbezüge ab CHF 16'800.-- (Stand 1.1.2008) ab dem folgenden Anstellungsjahr automatisch versichert. Die Versicherungsprämie geht zu Lasten des Mitarbeitenden. Im Weiteren gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung. Die Prämie für die Nichtbetriebsunfall-Versicherung wird jährlich festgelegt. Es gelten dazu die allgemeinen Bestimmungen des Versicherers.

Ausländer mit Wohnsitz im Ausland

Ausländer

Sozialabgaben im Ausland

Es werden keine Sozialabgaben und Leistungen in der Schweiz erbracht.
Für die Sozialabgaben ist der Wohnsitz im Ausland massgebend.

Datum:

Unterschrift Mitarbeitende:

Mit seiner Unterzeichnung dokumentiert der Mitarbeitende den Empfang, die Kenntnisnahme und die Zustimmung der ob genannten Bestimmungen.

Diesem Personalblatt beizulegen sind:

- Kopie Personalausweis oder Identitätskarte
- Kopie Arbeits-/Grenzgängerbewilligung (wenn bereits vorhanden)
- Bestätigung Ausgleichskasse (wenn selbständig)
- Kopie AHV-Karte